

## Neue Verlautbarungen zur Interkommunion

Unerwartet präsentierte das Sekretariat für die Einheit der Christen am Reformationsfest 1973 eine „Nota interpretativa“ zu seiner Instruktion vom Juni 1972 über die ausnahmsweise Zulassung von Nicht-Katholiken zur eucharistischen Kommunion (Osservatore Romano, 1. 11. 73). Darin werden die Grundgedanken der Instruktion gemäß dem Direktorium zum Ökumenismusdekret (vgl. HK, Juli 1967, 227 bzw. August 1972, 373 und September 1972, 420) als streng zu übende Ausnahme für jeweils zu prüfende *Einzelfälle* eingeschärft. Zulassung von Nicht-Katholiken ist nur erlaubt, wenn *alle* erforderlichen Kriterien vorliegen: Übereinstimmung mit dem katholischen Glauben nach der Lehre der Kirche über das Sakrament, das geistliche Verlangen nach der eucharistischen Speise und längere Abwesenheit eines Geistlichen der eigenen Konfession. Keinesfalls wird Interkommunion als ein Mittel zur Herbeiführung voller kirchlicher Kommunion gebilligt. Eine Zulassung auf Gegenseitigkeit sei nur möglich, wenn „die Substanz der Eucharistie“ bewahrt sei, also *nur* bei orthodoxen Kirchen. Am Schluß wird dennoch der Hoffnung Ausdruck gegeben, die laufenden interkonfessionellen Gespräche über die Eucharistie (als Sakrament und als Opfer) sowie über das kirchliche Amt mögen durch das Gebet des Herrn zur vollen Glaubensgemeinschaft führen. Soweit der Inhalt des römischen Dokuments.

### Ein möglicher Anlaß aus der Schweiz

Einer der möglichen Anlässe zu dieser „Erinnerung“ dürfte ein „Arbeitsdokument der ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz“ mit dem Titel „Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis“ gewesen sein. Es wurde von Vertretern des Schweizerischen Evan-

gelischen Kirchenbundes, der römisch-katholischen Bischofskonferenz und der christkatholischen (= altkatholischen) Kirche am 16. Februar 1972 in Auftrag gegeben und am 5. Juli 1973 auf einer gemeinsamen Sitzung zur Veröffentlichung freigegeben: für „eine eingehende und situationsgerechte Überprüfung der darin enthaltenen Erwägungen und Vorschläge“. So heißt es im Vorwort, das die Vorsitzenden der drei Kirchenleitungen am 20. September 1973 unterzeichneten (vgl. auch A. Ebnetter „Ein neuer Schritt auf dem Weg zur Abendmahlsgemeinschaft“, Orientierung, 31. 10. 73).

Zur rechten Würdigung des Dokumentes sei sogleich bemerkt, daß es sich als Fortführung einer ganzen Reihe von Konsensdokumenten zur Eucharistie versteht, die eigens erwähnt werden (bei § 39): das Dokument von Windsor (vgl. HK, Februar 1972, 59 f.), der Konsens der „Gruppe von Dombes“ (HK, Januar 1973, 33 f.), ferner ein Studiendokument von Faith and Order 1969, der Eucharistiekonsens der Lutheraner und Katholiken in den USA 1967 und schließlich die Direktive des Bischofs von Straßburg, Leo A. Elchinger, über „Eucharistische Gastbereitschaft“ vom 30. 11. 72. Eine Verwandtschaft besteht zur Erklärung der holländischen Bischöfe über die Grenzen eucharistischer Gastfreundschaft vom Januar 1973 (vgl. HK, April 1973, 210).

Das Schweizer Dokument hat zwei Teile: I. Notwendigkeit und Grenzen eines gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses (§ 1—38), II. Die Eucharistie im gemeinsamen Verständnis der Kirchen (§ 39—74), jeweils mit reichen Literatur- und Quellenangaben. Es beginnt mit Feststellungen allgemeiner Art, warum angesichts konvergierender Auffassungen „die Trennung immer mehr als ein Ärgernis erscheint,

zumal bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren, bei Gruppen, die im ökumenischen Dialog engagiert sind und weitgehend einen gemeinsamen Glauben bekennen, und bei „lokalen Gemeinden, die eine Einheit erfahren haben“, größer als ihre konfessionellen Unterschiede. Auf diesen Punkt ist zu achten. Er spricht ähnlich wie Bischof Elchinger eine pastorale Wirklichkeit an, die das Einheitssekretariat nicht kennen will, da es nur Ausnahmen für einzelne Gläubige regelt. Wesentlich sind die „Überlegungen“ zu Kirche und Eucharistie: „Man kann die Gaben Gottes nicht ausschließlich in der Kirche sehen — denn die Eucharistie läßt sich nicht einfach auf die Kirche zurückführen. Noch kann man die Gaben ausschließlich in der Eucharistie sehen — denn die Kirche läßt sich nicht einfach auf die Eucharistie zurückführen. Man kann die Gaben Gottes nur in der Kirche *und* in der Eucharistie zugleich wahrnehmen“ (§ 7).

### Wandlungen und Divergenzen

Sodann werden die positiven Wandlungen im gegenseitigen Verständnis für die Geistesgaben der anderen Kirche aufgeführt, ferner die starke Annäherung im Verständnis der Eucharistie. Auf katholischer Seite halte man die Lehre von der Transsubstantiation weniger für eine Bekenntnisformel als für eine theologische Erklärung; die Eucharistie sei vor allem ein Sakrament des Glaubens und seine Wirklichkeit nicht ‚dinglich‘ zu verstehen, auch sei der eucharistische Leib Christi vom Glauben der Kirche nicht zu trennen und der Opfercharakter der Eucharistie nicht unabhängig vom einmaligen Opfer Christi am Kreuz. Auf protestantischer Seite wisse man heute, eine Eucharistielehre muß „das Ge-

heimnis der Realgegenwart artikulieren“, die Eucharistie sei nicht nur ein Ritus, durch den die Gläubigen ihren Glauben zum Ausdruck bringen, „sondern die Gabe Gottes an die Kirche“. Ferner: das von der Kirche gefeierte Abendmahl erhält „seinen vollen Sinn aus dem einmaligen Opfer Christi am Kreuz, gewissermaßen als Vergegenwärtigung dieses Opfers“ (§ 12). Auch könne die katholische Messe nicht mehr „eine vermaledeite Abgötterei“ genannt werden (Heidelberger Katechismus 80). Schließlich sprechen beide Kirchen der anderen „nicht mehr jeden echt kirchlichen Charakter ab“, vielmehr werde ihr „eine geheimnisvolle reale Teilhabe am Leibe Christi zuerkannt“ (§ 13).

Dennoch bestehen weiter Grenzen der Übereinstimmung, die nicht völlig durchschaubar sind und wohl „mit dem Geheimnis der Schuld zusammenhängen“.

### Grenzen eines gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses

Angesichts entgegenstehender Wahrheitsansprüche gelinge es noch nicht, die wirkliche Einheit auf der gemeinsamen Anerkennung der Wahrheit voll wahrzunehmen (§ 16). Hauptdivergenz sei das Amt in der Kirche. Katholiken glauben, daß Gott der Kirche zur Bewahrung des Evangeliums Christi die Gabe der Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen gegeben hat, besonders wirkend im Petrusamt. Für Protestanten kommt Unfehlbarkeit nicht der Kirche zu, sondern dem Evangelium, und der Kirche nur, soweit sie das Evangelium recht verkündet. Besonders kontrovers sei die Beziehung zwischen *Eucharistie und Amt*. Sie wird in Teil II „zurückgestellt“. Dennoch folgert Teil I: „Wir sind uns zur Zeit schon in solchem Maß einig, daß ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis nicht völlig ausgeschlossen werden darf“ (§ 27). Nur könne eine „ökumenische Eucharistiefeier“ nicht verantwortet werden, weil sie davon absieht, daß die Trennung noch nicht überwunden ist und daß Eucharistie

und Kirche zusammengehören. Die vorgesehenen Ausnahmen meinen *keine allgemeine Interkommunion* (§ 29/30).

Möglich sei indessen „angesichts der konkreten ökumenischen Situation und der Dringlichkeit eines gemeinsamen Zeugnisses“ die gegenseitige Teilnahme an Eucharistiefeiern. Kommunion komme dabei nur in *besonderen* Fällen in Frage: bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren, bei ökumenisch engagierten Gruppen, bei Diasporachristen (§ 33). Eine Kommunion — auch auf Gegenseitigkeit — sei nur zu verantworten als Ausnahme (nach § 29), ferner aus einer „im Glauben erfahrenen Gemeinschaft mit der die Eucharistie feiernden Gemeinde“, als „Zeichen der Hoffnung und Verpflichtung zu vermehrtem gemeinsamen Handeln“. In diesen wie den in § 33 genannten Fällen „sind wir der Ansicht, daß auch einer gegenseitigen Aufnahme von evangelischen bzw. katholischen Christen zur katholischen bzw. evangelischen Eucharistiefeier keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen“ (§ 35)! Dieser Text überschreitet sichtlich die Instruktion des Einheitssekretariats, obwohl in den folgenden Abschnitten eine Eucharistie mit gemeinsamem Vorsitz konfessionsverschiedener Geistlicher abgelehnt wird. Der „Ausblick“ von Teil I wiederholt die „Ausnahmefälle, die durch eine bereits erfahrene Glaubensgemeinschaft motiviert sind“ (§ 38), auch wo keine Kirchengemeinschaft besteht oder dadurch angestrebt wird. Dies ist der kritische Punkt des Dokuments.

### Amtsfrage noch zurückgestellt

Die Gedanken von Teil II bringen über die erwähnten ökumenischen Konsensusvorlagen hinaus nichts Neues, diese werden vielmehr für die Kirchen in der Schweiz „rezipiert“. Zunächst die gemeinsamen Gesichtspunkte: Eucharistie als Danksagung, als Gedächtnismahl, das „nicht auf menschlicher Initiative, sondern auf einer Anordnung des Herrn beruht“, Verwirk-

lichung der Gegenwart des Auferstandenen durch den Heiligen Geist, Eucharistie als Existenzmitte und als Bitte um das Kommen des Reiches. Es folgen *vier kontroverse Hauptprobleme*: 1. Anrufung des Heiligen Geistes — bei Katholiken auf die Gaben, bei Protestanten auf die Gemeinde. 2. „Realgegenwart des Herrn“ bei allen sakramentalen Handlungen, zumal der Eucharistie, durch welche die Gläubigen am Leib und am Blut Christi teilhaben; Katholiken betonen die „Wandlung“, Protestanten die nicht materielle Gegenwart mit anderer Bewertung ihrer Dauer in den Gaben. 3. Eucharistie als Vergegenwärtigung, nicht einseitig als Wiederholung des Kreuzesopfers, auch nicht als „Opfer der Kirche“!

Trotz der römischen Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ (Kapitel VI) zum Priestertum (HK, August 1973, 419) glaubt man die „alten“ Kontroversen überwinden zu können (§ 68). 4. Zum *Vorsitz der eucharistischen Versammlung* (§ 70f.) wird nur bemerkt, das katholische Verständnis des Amtes gehöre wesentlich zur Eucharistie. Darum werde die Frage des kirchlichen Amtes „zurückgestellt“. Ohne die kritische Analyse des befreundeten Ökumenikers C. Dumont OP in „Istina“ (73/2) zu den „Accords des Dombes“ zu nennen, glaubt man, das nun im Gang befindliche Gespräch lasse bereits „neue Gesichtspunkte erkennen“. Als Ermöglichungsgrund der unter I gemachten Vorschläge bleibt, von *Albert Ebnetter* herausgehoben, der Satz: „Nicht die kirchliche Gemeinschaft ist der Grund der Liebe (Christi), sondern die Liebe des Herrn ist Grund der Gemeinschaft“ (§ 72). Die Frage bleibt: Kann man die Klärung des Amtes zurückstellen, wenn sie immer noch *der* Kontroverspunkt zwischen den Konfessionen ist (wenn auch vielleicht, ohne es sein zu müssen)? Hier führt weder die um strikte Abgrenzung bemühte römische „Nota“ noch das von dankenswerter pastoraler Offenheit und theologischer Verbindlichkeit gekennzeichnete Arbeitsdokument der ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz weiter.